



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 5.3.2015  
C(2015) 1423 final

ANNEX 3 – PART 1/2

**ANHANG**

**BESCHLUSS DER KOMMISSION oder DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER  
KOMMISSION**

**(Vorlage SJ-030 oder SJ-031 je nach Art des Dossiers)**

**vom [...]**

**zur Annahme des Arbeitsprogramms für [Jahr(e)] und zur Finanzierung des  
[Programm]**

**oder**

**zur Finanzierung des [Programm] für [Jahr(e)]**

**(Text von Bedeutung für den EWR [falls erforderlich])**

**ANHANG**

**BESCHLUSS DER KOMMISSION oder DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER  
KOMMISSION**

**(Vorlage SJ-030 oder SJ-031 je nach Art des Dossiers)**

**vom [...]**

**zur Annahme des Arbeitsprogramms für [Jahr(e)] und zur Finanzierung des  
[Programm]**

**oder**

**zur Finanzierung des [Programm] für [Jahr(e)]**

**(Text von Bedeutung für den EWR [falls erforderlich])**

## DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf [Angabe des Basisrechtsakts des Programms in Vollform]<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel [...],

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Durchführung des [Programm] ist es erforderlich, einen Finanzierungsbeschluss [und das Arbeitsprogramm] für [Jahr] anzunehmen. In Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission<sup>3</sup> sind detaillierte Vorschriften über Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) [Es ist angezeigt, für [Bezeichnungen der Einrichtungeneinfügen] die Gewährung von Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu genehmigen [Begründung].]<sup>4</sup>
- (3) [Nach [Artikel, der als Rechtsgrundlage für die Festlegung der Mittelverwaltung dient, einfügen] muss das Programm in [indirekter/geteilter] Mittelverwaltung durchgeführt werden.

### ODER

Damit [Begründung, falls die Art der Mittelverwaltung nicht in dem als Rechtsgrundlage dienenden Artikel festgelegt ist], muss das Programm in [indirekter/geteilter] Mittelverwaltung durchgeführt werden.]

- (4) [Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte hat sich davon überzeugt, dass die mit der indirekten Verwaltung des Haushalts betrauten Einrichtungen und Personen die Verpflichtungen aus Artikel 60 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 erfüllen.]

---

<sup>1</sup> ABl. L [...] vom [...], S. [...].

<sup>2</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

<sup>4</sup> Einzufügen, wenn nach Artikel 190 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen abgesehen werden kann.

- (5) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und Artikel 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 vorzusehen.
- (6) [Falls erforderlich] Es ist angezeigt, ein Finanzierungsinstrument gemäß Artikel 139 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 einzurichten, um die Wirkung von Unionsmitteln zu verstärken.
- (7) [Falls erforderlich] Es ist angezeigt, Treuhandfonds gemäß Artikel 187 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 einzurichten, um die internationale Rolle der Union im Außenbereich und im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit zu stärken und ihre Sichtbarkeit und Effizienz zu erhöhen.
- (8) Für eine flexible Durchführung des Arbeitsprogramms sollte der Begriff „substanzielle Änderungen“ im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 definiert werden.
- (9) Die im vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des [Bezeichnung des Ausschusses] [Ausschusses nach Artikel [...] der/des [lediglich Art und Nummer des Basisrechtsaktes [der Verweis auf den Basisrechtsakt ist nur erforderlich, falls der Ausschuss keine Bezeichnung hat]] [der Erwägungsgrund ist nur erforderlich, falls das Arbeitsprogramm dem Komitologieverfahren unterliegt] –

BESCHLIESST:

*Artikel 1<sup>5</sup>*  
*Arbeitsprogramm<sup>6</sup>*

Das beigefügte [Jahres-/Mehrjahres-]arbeitsprogramm zur Durchführung des Programms [Bezeichnung des Programms einfügen] für [das Jahr] [die Jahre] [...] wird angenommen.

[Für ein Jahresarbeitsprogramm:]

Das Jahresarbeitsprogramm gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

[Bzw. für ein Mehrjahresarbeitsprogramm:]

Das Arbeitsprogramm gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 für Maßnahmen, die aus Mitteln für [Jahr des Haushaltsvollzugs] finanziert werden.

*Artikel 2*  
*Beitrag der Union*

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Programms für [Jahr des Haushaltsvollzugs] beläuft sich auf [...] EUR<sup>7</sup> und wird aus Mitteln finanziert, die unter [der/den] folgenden Haushaltslinie[n] des Gesamthaushaltsplans der Union für [Jahr] eingestellt wurden:

- a) Haushaltslinie [...]: [...] EUR<sup>8</sup>
- b) Haushaltslinie [...]: [...] EUR
- c) Haushaltslinie [...]: [...] EUR
- d) [Falls erforderlich]

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel dürfen auch Verzugszinsen decken.

Dieser Beschluss kann nur durchgeführt werden, wenn die im Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für [Jahr] vorgesehenen Mittel infolge des Erlasses des

---

<sup>5</sup> Bei mehrjährigen Finanzierungsbeschlüssen wird Artikel 1 nur für das erste Jahr verwendet, in dem das Arbeitsprogramm angenommen wird.

<sup>6</sup> Beschlüsse nach diesem Muster können zur Verabschiedung von *Jahres- oder Mehrjahresarbeitsprogrammen* für Finanzhilfen und/oder Preisgelder verwendet werden, die wiederum als Finanzierungsbeschluss für die Gewährung von Finanzhilfen und Preisgeldern aus den Haushaltsmitteln des Jahres des Haushaltsvollzugs gelten können, sofern das Arbeitsprogramm für das Jahr des Haushaltsvollzugs sämtliche in Artikel 94 Absatz 2 Buchstaben a und c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 genannten Angaben enthält.

<sup>7</sup> In diesem Betrag müssen auch die aus zweckgebundenen Einnahmen finanzierten Beträge enthalten sein, sofern sie zum Zeitpunkt der Annahme des Finanzierungsbeschlusses bereits bekannt sind.

<sup>8</sup> In diesem Betrag müssen auch die aus zweckgebundenen Einnahmen finanzierten Beträge enthalten sein, sofern sie zum Zeitpunkt der Annahme des Finanzierungsbeschlusses bereits bekannt sind.

Gesamthaushaltsplans für [Jahr] durch die Haushaltsbehörde in voller Höhe oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel teilweise bereitgestellt werden. [Nur falls der Haushaltsplan zum Zeitpunkt der Annahme des Finanzierungsbeschlusses noch nicht erlassen ist.]

*[Soweit erforderlich] Artikel 3*

*Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Einrichtungen oder Personen*

[Haushaltsvollzungsaufgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen, die nach Maßgabe des Anhangs in **indirekter Mittelverwaltung** durchgeführt werden, dürfen den im Anhang unter 1.5.1. genannten Einrichtungen oder Personen übertragen werden.]

*Artikel 4<sup>9</sup>*

*Flexibilitätsklausel*

Änderungen<sup>10</sup> der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe [... %<sup>11</sup>] des in Artikel 2 festgelegten Höchstbeitrags nicht übersteigen, gelten nicht als substantiell im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und das Ziel des Arbeitsprogramms auswirken.[Der in Artikel 2 festgelegte Höchstbeitrag darf sich nicht um mehr als [... %]<sup>12</sup> erhöhen.]

Bei der Durchführung dieses Beschlusses darf der zuständige Anweisungsbefugte die Änderungen im Sinne des Absatzes 1 im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vornehmen.

*[Soweit erforderlich] Artikel 4a*

*Anpassungsklausel<sup>13</sup>*

Der in Artikel 2 genannte Beitrag kann an die Höhe der von der Haushaltsbehörde im Gesamthaushaltsplan der Union für das Jahr [...] angesetzten Mittel angepasst werden, wenn die Änderung [... %] nicht übersteigt.

---

<sup>9</sup> Bei Maßnahmen im Außenbereich kann sich die GD BUDG mit den betreffenden Generaldirektionen auf eine andere, an deren spezifische Anforderungen angepasste Flexibilitätsklausel einigen.

<sup>10</sup> Solche Änderungen können sich beispielsweise daraus ergeben, dass nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses zweckgebundene Einnahmen verfügbar werden.

<sup>11</sup> Bei der Festlegung dieses Prozentsatzes (in keinem Fall mehr als 20 %) ist die Höhe des mit diesem Beschluss genehmigten Höchstbeitrags der EU zu berücksichtigen. Wenn also der Höchstbeitrag der EU erheblich ist, ist ein angemessener Prozentsatz (in keinem Fall mehr als 20 %) zu verwenden (Mitteilung an die Kommission vom 8. April 2009, „Vereinfachung der Haushaltsvorschriften und Straffung der Ausführung des Haushaltsplans als Beitrag zur Gesundung der Wirtschaft“, SEK(2009) 477 endg., S. 7).

<sup>12</sup> Die Dienststellen der Kommission sind nicht verpflichtet, eine solche Flexibilität in Bezug auf die Erhöhung des mit diesem Beschluss genehmigten Höchstbeitrags anzuwenden. Sie können entscheiden, einen solchen Beschluss dem Kollegium zu überlassen, insbesondere bei einer deutlichen Erhöhung. Wird diese Flexibilitätsklausel verwendet, so darf der Prozentsatz nicht höher sein als in Artikel 4 Satz 1 angegeben (und in keinem Fall mehr als 20 %).

<sup>13</sup> Diese Klausel darf in Finanzierungsbeschlüsse über den Beitrag zu den in Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 genannten Einrichtungen der Union eingefügt werden.

*[Soweit erforderlich] Artikel 5<sup>14</sup>  
Finanzhilfen*

Finanzhilfen dürfen den im Anhang unter [...] genannten Einrichtungen gemäß den dort festgelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden.

*[Soweit erforderlich] Artikel 6  
Finanzierungsinstrumente<sup>15</sup>*

Das [Bezeichnung des Finanzierungsinstruments] wird eingerichtet.

[Im Basisrechtsakt genannte ausgewählte Einrichtung] wird damit betraut, durch [Bezeichnung des Finanzierungsinstruments] finanzielle Unterstützung in Höhe des im Anhang festgelegten Betrags bereitzustellen.

Brüssel, den

*Für die Kommission  
[...]  
Mitglied der Kommission*

---

<sup>14</sup> Einzufügen, wenn aus einem oder mehreren Gründen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen abgesehen werden kann.

<sup>15</sup> Nach Artikel 84 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ist bei indirekter Mittelverwaltung die betraute Einrichtung im Finanzierungsbeschluss anzugeben. Im Falle von Finanzierungsinstrumenten kann dies jedoch nur dann geschehen, wenn die betraute Einrichtung ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt werden kann. Wenn die betraute Einrichtung im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt werden muss, so muss diese Aufforderung im Arbeitsprogramm vorgesehen sein (siehe Anhang unter 1.6); der Finanzierungsbeschluss muss jedoch im Anschluss an die Auswahl der betrauten Einrichtung in Form eines Ad-hoc-Finanzierungsbeschlusses ergehen.

## ANHANG<sup>16</sup>

### [Rechtsgrundlage<sup>17</sup>] – Arbeitsprogramm für [Jahr]

#### 1.1. *Einleitung*

Das vorliegende Arbeitsprogramm enthält die zu finanzierenden Maßnahmen und die Aufschlüsselung der Haushaltsmittel für das Jahr [...]; entsprechend den in [Angabe des Basisrechtsakts oder, im Falle eines Pilotprojekts, der vorbereitenden Maßnahme, der institutionellen Vorrechte oder besonderen Zuständigkeiten und der Erläuterungen im Haushaltsplan] vorgegebenen Zielen verteilen sich die Haushaltsmittel wie folgt:

- Finanzhilfen (direkte Mittelverwaltung<sup>18</sup>) (1.2.):
- Preisgelder (direkte Mittelverwaltung<sup>19</sup>) (1.3.):
- Vergabe von Aufträgen (direkte Mittelverwaltung<sup>20</sup>) (1.4.):
- Maßnahmen, die in [Art der Mittelverwaltung einfügen] durchgeführt werden (1.5.):
- Finanzierungsinstrumente (1.6.):
- sonstige Maßnahmen (1.7.):

---

<sup>16</sup> Für Finanzhilfen und Preisgelder enthält dieser Musteranhang alle obligatorischen Informationen für das Jahr des Haushaltsvollzugs, für das der Beschluss zur Annahme des Arbeitsprogramms als Finanzierungsbeschluss gilt. Bei Mehrjahresarbeitsprogrammen sollten weitere Anhänge für die Folgejahre mit gleichen Inhalten aufgenommen werden, außer – im Falle von Finanzhilfen – der Haushaltslinie, den Prioritäten für das Jahr und den wesentlichen Zulassungs-, Auswahl- und Gewährungskriterien sowie – im Falle von Preisgeldern – der Haushaltslinie und den wichtigsten Teilnahmebedingungen und Vergabekriterien.

<sup>17</sup> Bezugnahme auf den Basisrechtsakt oder mangels eines Basisrechtsakts auf das Pilotprojekt, die vorbereitende Maßnahme, die institutionellen Vorrechte oder betreffenden besonderen Zuständigkeiten.

<sup>18</sup> Einschließlich der an Exekutivagenturen übertragenen Aufgaben.

<sup>19</sup> Einschließlich der an Exekutivagenturen übertragenen Aufgaben.

<sup>20</sup> Einschließlich der an Exekutivagenturen übertragenen Aufgaben.

## 1.2. Finanzhilfen

### 1.2.1. [Bezeichnung der Maßnahme in Form einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder Gewährung von Finanzhilfen ohne vorherige Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen<sup>21</sup>]

#### RECHTSGRUNDLAGE<sup>22</sup>

[...]

#### HAUSHALTSLINIE

[...]

#### Prioritäten, Ziele, voraussichtliche Ergebnisse

[...]  
[...]  
[...]  
[...]

Beschreibung der Maßnahmen, die [im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen<sup>23</sup>] [durch die Finanzhilfe(n) ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage des Artikels 190 der Delegierten Verordnung (EU)

<sup>21</sup> **Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012**

Finanzierungsbeschluss ...

2. Der Finanzierungsbeschluss enthält insbesondere folgende Angaben:

a) für Finanzhilfen:

i) Angabe von Basisrechtsakt und Haushaltlinie;

ii) die jährlichen Prioritäten, die Ziele, die erreicht werden sollen, und die voraussichtlichen Ergebnisse, die mit den für das betreffende Haushaltsjahr bewilligten Mitteln erzielt werden sollen;

iii) die wesentlichen Zulassungs-, Auswahl- und Gewährungskriterien, die die Auswahl der Vorschläge bestimmen;

iv) den Höchstsatz für die Kofinanzierung bzw., bei verschiedenen Sätzen, die für jeden einzelnen Satz geltenden Kriterien;

v) den Zeitplan und den Richtbetrag für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen;

3. Enthält das in Artikel 128 der Haushaltsordnung genannte jährliche Arbeitsprogramm für die mit den bewilligten Haushaltsmitteln zu deckenden Finanzhilfen die nach Absatz 2 Buchstabe a erforderlichen Angaben, so gilt der Beschluss zur Annahme des Programms als Finanzierungsbeschluss für diese Finanzhilfen.

Sind für eine oder mehrere Maßnahmen diese Angaben nicht im Arbeitsprogramm enthalten, so muss es entsprechend abgeändert werden oder es muss für die betreffenden Maßnahmen ein gesonderter Finanzierungsbeschluss erlassen werden.

<sup>22</sup> Zutreffende Bestimmung des Basisrechtsakts oder, in Ermangelung eines Basisrechtsakts, das Pilotprojekt, die vorbereitende Maßnahme, die institutionellen Vorrechte oder besonderen Zuständigkeiten angeben.

<sup>23</sup> Einschließlich der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für neue Partnerschaftsrahmenvereinbarungen und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die auf Partner bestehender Partnerschaftsrahmenvereinbarungen beschränkt ist.

Nr. 1268/2012<sup>24</sup>] [mit der (den) im Rahmen einer (von) Partnerschaftsrahmenvereinbarung(en) direkt gewährten Finanzhilfe(n)] zu finanzieren sind

[...]

[...]

## Wesentliche Zulassungs-, Auswahl-<sup>25</sup> und Gewährungskriterien<sup>26</sup>

<sup>24</sup> Wenn von einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen abgesehen werden kann, muss dies einem der in Artikel 190 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 genannten Fälle entsprechen und die Ausnahme entsprechend begründet werden.

### **Artikel 190 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012**

Ausnahmen von den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen

1. Finanzhilfen können nur in folgenden Fällen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden:

a) im Rahmen der humanitären Hilfe, bei Katastrophenschutzmaßnahmen oder bei Hilfen in Notstandssituationen im Sinne von Absatz 2;

b) in anderen ordnungsgemäß begründeten dringenden Ausnahmefällen;

c) zugunsten von Einrichtungen, wenn diese *de jure* oder *de facto* eine Monopolstellung innehaben, die in der entsprechenden Entscheidung über die Gewährung der Finanzhilfe ordnungsgemäß begründet wird;

d) zugunsten von Einrichtungen, die in einem Basisrechtsakt gemäß Artikel 54 der Haushaltsordnung als Empfänger von Finanzhilfen genannt sind, oder, falls in einem Basisrechtsakt ein Mitgliedstaat als Empfänger von Finanzhilfen genannt ist, unter seiner Verantwortung zugunsten den von ihm benannten Einrichtungen;

e) im Bereich Forschung und technologische Entwicklung zugunsten von Einrichtungen, die in dem Arbeitsprogramm gemäß Artikel 128 der Haushaltsordnung aufgeführt sind, sofern der Basisrechtsakt diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht und das betreffende Projekt nicht unter eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen fällt;

f) zugunsten von Maßnahmen mit besonderen Merkmalen, für die auf eine hochqualifizierte oder hochspezialisierte Einrichtung oder eine Einrichtung mit besonderen Verwaltungskapazitäten zurückgegriffen werden muss, sofern die betreffenden Maßnahmen nicht unter eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen fallen.

g) Ein Vorgehen nach Unterabsatz 1 Buchstabe f ist im Gewährungsbeschluss angemessen zu begründen.

2. Unter Krisensituationen sind Situationen in Drittländern zu verstehen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie unmittelbar oder kurzfristig in einen bewaffneten Konflikt oder die Destabilisierung des Landes eskalieren. Krisensituationen können auch die Folge von Naturkatastrophen sein, von durch Menschenhand ausgelösten Krisen, wie Krieg oder sonstigen Konflikten, oder von außergewöhnlichen Umständen mit vergleichbaren Auswirkungen, wie sie beispielsweise im Zusammenhang mit Phänomenen des Klimawandels, mit Umweltschäden, mit der Unterbrechung der Energieversorgung oder des Zugangs zu natürlichen Ressourcen oder mit extremer Armut auftreten können.

<sup>25</sup> Gemäß Artikel 131 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 entfällt die Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit bei natürlichen Personen, die Stipendien erhalten, besonders bedürftigen natürlichen Personen, die Direkthilfen erhalten, öffentlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen. Bei öffentlichen Einrichtungen und internationalen Stellen kann der Anweisungsbefugte nach Maßgabe einer Risikobewertung auf den Nachweis der operativen Leistungsfähigkeit verzichten.

<sup>26</sup> Bei Finanzhilfen, die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage des Artikels 190 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 oder einer Partnerschaftsrahmenvereinbarung gewährt wurden, sind die wesentlichen Gewährungskriterien nicht festzulegen, da in der Beschreibung der Maßnahme die Stellen angegeben werden müssen, denen Finanzhilfen gewährt werden können. Die Auswahl- und Gewährungskriterien werden in allen Fällen angegeben, auch für spezifische Finanzhilfen, selbst wenn diese Kriterien bereits in der Partnerschaftsrahmenvereinbarung oder dem Beschluss aufgeführt sind.

[...]
[...]
[...]

Durchführung<sup>27</sup>

[...]
-------

Vorläufiger Zeitplan und Richtbetrag der [Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen<sup>28</sup>] [ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährten Finanzhilfe(n)] [im Zuge einer (von) Partnerschaftsrahmenvereinbarung(en) direkt gewährten spezifischen Finanzhilfe(n)]

Bezug	Datum	Betrag
[...]	[...]	[...]

Maximal möglicher Kofinanzierungssatz der [zuschussfähigen] [Gesamt-]Kosten<sup>29</sup>

--

**1.2.2. [Bezeichnung der Maßnahme in Form einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder Gewährung von Finanzhilfen ohne vorherige Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]<sup>30</sup>**

**1.2.3. [...]**

<sup>27</sup> Hier ist anzugeben, ob die Maßnahme von der GD selbst oder mittels einer Befugnisübertragung von einer anderen GD oder durch eine Exekutivagentur durchgeführt wird. In diesem Zusammenhang sei auf Abschnitt 4.1.3 des Rundschreibens vom 27.9.2007 „Finanzierungsbeschlüsse und Jahresarbeitsprogramme für die im Einklang mit der Haushaltsordnung aus operativen Mitteln finanzierten Finanzhilfen und Aufträge“ verwiesen, das die GD Haushalt im Einvernehmen mit dem Juristischen Dienst und dem Generalsekretariat herausgegeben hat (abzurufen auf Französisch unter [http://www.cc.cec/budg/leg/frandir/leg-051\\_frandir2002\\_en.html](http://www.cc.cec/budg/leg/frandir/leg-051_frandir2002_en.html)).

<sup>28</sup> Angabe des Zeitpunkts (oder zumindest des Quartals) der voraussichtlichen/geplanten Veröffentlichung der Einreichung von Vorschlägen. Bei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Einrichtung von Partnerschaftsrahmenvereinbarungen sollte kein Betrag angegeben werden.

<sup>29</sup> Werden verschiedene Sätze angegeben, so sind die für die einzelnen Sätze geltenden Kriterien zu präzisieren. Wird für Maßnahmen im Außenbereich eine Vollfinanzierung angestrebt, so ist der jeweils zutreffende Fall nach Artikel 277 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 anzugeben und entsprechend zu begründen. Der maximal mögliche Kofinanzierungssatz ist für jede Finanzhilfe unabhängig von ihrer Form anzugeben, einschließlich Gewährung von Finanzhilfen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen oder Einheitskosten.

<sup>30</sup> So oft wie nötig zu wiederholen.

**1.2.4. [Bezeichnung der Maßnahme in Form einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder Gewährung von Finanzhilfen ohne vorherige Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen]**

...

### 1.3. Preisgelder

#### 1.3.1. [Bezeichnung der Maßnahme in Form eines Wettbewerbs für die Vergabe [eines Preisgelds/von Preisgeldern]<sup>31</sup>]

##### RECHTSGRUNDLAGE<sup>32</sup>

[...]

##### HAUSHALTSLINIE

[...]

##### Beschreibung, Ziele, voraussichtliche Ergebnisse

[...]  
[...]  
[...]  
[...]

##### Wesentliche Teilnahmebedingungen<sup>33</sup> und Vergabekriterien

[...]  
[...]

<sup>31</sup>

#### **Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012**

Finanzierungsbeschluss ...

2. Der Finanzierungsbeschluss enthält insbesondere folgende Angaben:

d) für Preisgelder:

i) Angabe von Basisrechtsakt und Haushaltslinie;

ii) die Ziele, die erreicht werden sollen, und die voraussichtlichen Ergebnisse;

iii) die wichtigsten Teilnahmebedingungen und Zuschlagskriterien;

iv) den Zeitplan des Wettbewerbs und die Höhe des Preisgeldes bzw. der Preisgelder; ...

3. Sofern für ... Preisgelder ... die Ausführung der jeweils bewilligten Jahresmittel in einem Arbeitsprogramm festgelegt ist, das die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben d, ... enthält, so gilt der Beschluss zur Annahme dieses Arbeitsprogramms als Finanzierungsbeschluss für die betreffenden ... Preisgelder.

Sind für eine oder mehrere Maßnahmen diese Angaben nicht im Arbeitsprogramm enthalten, so muss es entsprechend abgeändert werden oder es muss für die betreffenden Maßnahmen ein gesonderter Finanzierungsbeschluss erlassen werden.

<sup>32</sup>

Zutreffende Bestimmung des Basisrechtsakts oder, in Ermangelung eines Basisrechtsakts, das Pilotprojekt, die vorbereitende Maßnahme, die institutionellen Vorrechte oder besonderen Zuständigkeiten angeben.

<sup>33</sup>

Insbesondere die wesentlichen Zulassungs- und Ausschlusskriterien.

[...]

Durchführung<sup>34</sup>

[...]

Vorläufiger Zeitplan [des Wettbewerbs/der Wettbewerbe]<sup>35</sup> und vorläufige Höhe [des Preisgelds/der Preisgelder]

Bezug	Datum	Betrag
[...]	[...]	[...]

**1.3.2. [Bezeichnung der Maßnahme in Form eines Wettbewerbs für die Vergabe [eines Preisgelds/von Preisgeldern]<sup>36</sup>]**

[...]

**1.3.3. [Bezeichnung der Maßnahme in Form eines Wettbewerbs für die Vergabe [eines Preisgelds/von Preisgeldern]]**

[...]

<sup>34</sup> Hier ist anzugeben, ob die Maßnahme von der GD selbst oder mittels einer Befugnisübertragung von einer anderen GD oder durch eine Exekutivagentur durchgeführt wird. In diesem Zusammenhang sei auf Abschnitt 4.1.3 des Rundschreibens vom 27.9.2007 „Finanzierungsbeschlüsse und Jahresarbeitsprogramme für die im Einklang mit der Haushaltsordnung aus operativen Mitteln finanzierten Finanzhilfen und Aufträge“ verwiesen, das die GD Haushalt im Einvernehmen mit dem Juristischen Dienst und dem Generalsekretariat herausgegeben hat (abzurufen auf Französisch unter [http://www.cc.cec/budg/leg/frandir/leg-051\\_frandir\\_en.html](http://www.cc.cec/budg/leg/frandir/leg-051_frandir_en.html) (unter Artikel 75)).

<sup>35</sup> Angabe des Zeitpunkts (oder zumindest des Quartals) der voraussichtlichen/geplanten Veröffentlichung des Wettbewerbs.

<sup>36</sup> So oft wie nötig zu wiederholen.

## 1.4. Vergabe von Aufträgen

Für die Vergabe von Aufträgen sind [Jahr] insgesamt [...] EUR vorgesehen.

### 1.4.1. [Bezeichnung der durch Auftragsvergabe umzusetzenden Maßnahme]<sup>37</sup>

Rechtsgrundlage<sup>38</sup>

[...]

Haushaltslinie

[...]

Gegenstand der geplanten Aufträge (*Studien/technische Unterstützung/Bewertung/Erhebung/IT/Kommunikationsdienste/Sonstiges*)

[...]  
[...]

Art des Vertrags (*neuer Rahmenvertrag/direkter Vertrag/ Einzelvertrag auf der Grundlage eines bestehenden Rahmenvertrags/Vertragsverlängerung*) und Art des Auftrags (*Dienstleistungs-/Liefer-/Bauftrag*)

[...]

Voraussichtlicher Betrag pro Vertrag [fakultativ]

[...]

Voraussichtliche Zahl der Verträge

<sup>37</sup>

#### **Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012**

Finanzierungsbeschluss

2. Der Finanzierungsbeschluss enthält insbesondere folgende Angaben:

- (b) für die Auftragsvergabe:
  - (i) die für die Auftragsvergabe im jeweiligen Jahr vorgesehene globale Mitteldotation;
  - (ii) die voraussichtliche Anzahl und Art der geplanten Verträge und, soweit möglich, der allgemeine Vertragsgegenstand;
  - (iii) den voraussichtlichen Zeitplan für die Einleitung der Auftragsvergabe; ...

3. Sofern für die Auftragsvergabe ... die Ausführung der jeweils bewilligten Jahresmittel in einem Arbeitsprogramm festgelegt ist, das die Angaben nach Absatz 2 Buchstabe b enthält, so gilt der Beschluss zur Annahme dieses Arbeitsprogramms als Finanzierungsbeschluss für die betreffenden Aufträge ...

Sind für eine oder mehrere Maßnahmen diese Angaben nicht im Arbeitsprogramm enthalten, so muss es entsprechend abgeändert werden oder es muss für die betreffenden Maßnahmen ein gesonderter Finanzierungsbeschluss erlassen werden.

<sup>38</sup>

Zutreffende Bestimmung des Basisrechtsakts oder, in Ermangelung eines Basisrechtsakts, das Pilotprojekt, die vorbereitende Maßnahme, die institutionellen Vorrechte oder besonderen Zuständigkeiten angeben.

Voraussichtlicher Zeitplan für die Einleitung der Auftragsvergabe<sup>39</sup>

[...]

Durchführung<sup>40</sup>

[...]

[...]

**1.4.2. [Bezeichnung der durch Auftragsvergabe umzusetzenden Maßnahme]<sup>41</sup>**

[...]

**1.5. In indirekter Mittelverwaltung durchgeführte Maßnahmen**

[...]

**1.5.1. [Bezeichnung der in [Art der Mittelverwaltung einsetzen] Mittelverwaltung durchzuführenden Maßnahme]**

Rechtsgrundlage<sup>42</sup>

[...]

Haushaltslinie

[...]

Betrag

[...]

Durchführende Einrichtung<sup>43</sup>

[...]

[...]

Allgemeines Ziel und Zweck der Maßnahme

<sup>39</sup> Angabe des Zeitpunkts (oder zumindest des Quartals), der voraussichtlichen/geplanten Einleitung der Auftragsvergabe.

<sup>40</sup> Hier ist anzugeben, ob die Maßnahme unmittelbar von der GD, mittels einer Befugnisübertragung von einer anderen GD, aufgrund einer Leistungsvereinbarung (Service Level Agreement) von einer anderen GD oder Dienststelle oder durch eine Exekutivagentur durchgeführt wird.

<sup>41</sup> So oft wie nötig zu wiederholen.

<sup>42</sup> Zutreffende Bestimmung des Basisrechtsakts angeben.

<sup>43</sup> Hier ist kurz darzulegen, weshalb diese Art der Mittelverwaltung gewählt und welche Kriterien und Gründe für die Auswahl dieser Einrichtung ausschlaggebend waren.

[...]

[...]

**1.5.2. [Bezeichnung der in [Art der Mittelverwaltung einsetzen] Mittelverwaltung durchzuführenden Maßnahme]**

[...]

**1.6. Einzusetzende Finanzierungsinstrumente (direkte oder indirekte Mittelverwaltung)**

Für Finanzierungsinstrumente sind [Jahr] insgesamt [...] EUR vorgesehen.

**1.6.1. [Bezeichnung der mit dem Finanzierungsinstrument umzusetzenden Maßnahme]<sup>44</sup>**

Rechtsgrundlage<sup>45</sup>

[...]

Einzusetzendes spezifisches Finanzierungsinstrument

[...]

Haushaltslinie

[...]

Ziele und voraussichtliche Ergebnisse

[...]  
[...]

Dotierung des Finanzierungsinstruments

[...]

Kriterien<sup>46</sup> für die Auswahl des Fondsverwalters (direkte Mittelverwaltung) oder der betrauten natürlichen Person oder betrauten Einrichtung<sup>47</sup> (indirekte Mittelverwaltung) oder Begründung der Ausnahme

<sup>44</sup> **Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012**

Finanzierungsbeschluss

e) für Finanzierungsinstrumente:

- i) Angabe von Basisrechtsakt und Haushaltslinie;
- ii) die Ziele, die erreicht werden sollen, und die voraussichtlichen Ergebnisse;
- iii) die Dotierung des Finanzierungsinstruments;
- iv) den voraussichtlichen Zeitplan der Umsetzung.

<sup>45</sup> Oder Pilotprojekt, vorbereitender Rechtsakt oder Haushaltslinie (siehe Artikel 139 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012).

<sup>46</sup> Nur auszufüllen, wenn das Finanzierungsinstrument nicht zuvor durch die Kommission genehmigt wurde.

<sup>47</sup> Wenn der Bevollmächtigte oder Finanzmittler oder Verwalter des Fonds noch nicht bekannt ist, bitte diesen Standardsatz einfügen: „Die/Der [betraute Einrichtung oder Person/Finanzintermediär/Fondsverwalter] für die Durchführung dieser Aufgabe wird nach der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bekannt gegeben und zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss der [Übertragungs-]Vereinbarung vom Kollegium genehmigt.“ [Hinweis: Verwendung von „Übertragungsvereinbarung“ bei indirekter Mittelverwaltung und von „Vereinbarung“ für die direkte Mittelverwaltung.]

[...]

Art der Durchführung<sup>48</sup>

[...]

Vorläufiger Zeitplan

[...]

[...]

---

<sup>48</sup> Hier ist anzugeben, ob die Maßnahme von der GD selbst oder mittels eines indirekten Mittelverwaltungssystems durchgeführt wird.

## *Sonstige Maßnahmen<sup>49</sup> oder Ausgaben<sup>50</sup>*

### **1.6.2. [Bezeichnung der Maßnahme]**

Rechtsgrundlage<sup>51</sup>

[...]

Haushaltslinie

[...]

Betrag

[...]

Beschreibung und Ziel der Durchführungsmaßnahme

[...]

[...]

### **1.6.3. [Bezeichnung der Maßnahme]**

[...]

---

<sup>49</sup> Sonstige operative Ausgaben, z. B. Mitgliedsbeiträge der Union an Organisationen, denen sie angehört (siehe Artikel 121 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012), sind gegebenenfalls in den Finanzierungsbeschluss aufzunehmen.

<sup>50</sup> Insbesondere sind Vergütungen oder Sonderzulagen an Sachverständige nach Artikel 204 oder Artikel 181 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 auch künftig nur in Ausnahmefällen zu zahlen. Daher sollten ausführliche Angaben zu den Tätigkeiten dieser Sachverständigen sowie zur Rechtfertigung ihrer Vergütung gemacht werden. Diese Vergütungen sind nach dem Beschluss C(2014) 2220 der Kommission vom 8. April 2014 über die Bedingungen für die Gewährung einer Sondervergütung für Mitglieder von Expertengruppen der Kommission gemäß den horizontalen Bestimmungen für Expertengruppen der Kommission (K(2010) 7649) aus operativen Haushaltslinien (getrennte Mittel) zu zahlen.

<sup>51</sup> Zutreffende Bestimmung des Basisrechtsakts angeben.